

Verbandsgemeinde



MONTABAUR

Leben mittendrin!

**Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB-Wasser)**

der Verbandsgemeinde Montabaur

- Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Montabaur

Wasserversorgung -

nachfolgend:

Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt

vom 10.12.2009

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekannt gemachten Entgelten.

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|----|
| § 1 -- Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss..... | 3 |
| § 2 -- Anschluss und Versorgung von Industrieunternehmen..... | 4 |
| § 3 -- Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen..... | 4 |
| § 4 -- Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an Wasserverteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden | 4 |
| § 5 -- Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an Wasserverteilungsanlagen, die nach dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden | 5 |
| § 6 -- Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen..... | 7 |
| § 7 -- Maßgebende Grundstücksfläche..... | 7 |
| § 8 -- Maßgebende Grundflächenzahl..... | 9 |
| § 9 -- Wasserhausanschluss | 10 |
| § 10 -- Kostenerstattung für Wasserhausanschlüsse..... | 11 |
| § 11 -- Bauwasserversorgung / Standrohre..... | 13 |
| § 12 -- Wasserzählerschacht oder -schrank | 14 |
| § 13 -- Kundenanlage | 15 |
| § 14 -- Messung des Wasserverbrauches | 16 |
| § 15 -- Nachprüfung von Messeinrichtungen | 17 |
| § 16 -- Ablesung | 17 |
| § 17 -- Abrechnung | 18 |
| § 18 -- Abschlagszahlungen | 18 |
| § 19 -- Laufende Entgelte / Zahlungspflichtige | 19 |
| § 20 -- Grundpreis..... | 19 |
| § 21 -- Arbeitspreis | 20 |
| § 22 -- Sonderregelungen für einmalige und laufende Entgelte | 21 |
| § 23 -- Zeitweilige Absperrung..... | 21 |
| § 24 -- Umsatzsteuer..... | 21 |
| § 25 -- Inkrafttreten..... | 22 |

§ 1 -- Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Das WVU im Sinne von § 1 AVBWasserV schließt auf Antrag zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten (nachfolgend Anschlussnehmer genannt) des anzuschließenden Grundstückes ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Anschlussnehmer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch des Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVU besteht nicht.
- (3) Tritt an die Stelle des Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber dem WVU als Gesamtschuldner.
- (4) Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt entsprechend für sonstige Bruchteilsgemeinschaften sowie für Gesamthandsgemeinschaften (insbesondere Personengesellschaften, Miterbengemeinschaften, eheliche Gütergemeinschaften).
- (6) Der Antrag auf Herstellung eines Wasserhausanschlusses ist beim WVU schriftlich zu stellen. Der entsprechende Vordruck einschließlich des abzuschließenden privatrechtlichen Anschluss- und Versorgungsvertrages ist beim WVU erhältlich. Mit der Unterzeichnung der Vordrucke erkennt der Anschlussnehmer die AVBWasserV, und die ZVB-Wasser der Verbandsgemeinde Montabaur als Vertragsinhalt an.
- (7) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls nach den Bestimmungen der AVBWasserV und den Regelungen dieser ZVB-Wasser aufgrund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2 -- Anschluss und Versorgung von Industrieunternehmen

(zu § 1 Absatz 2 AVBWasserV)

Die AVBWasserV und die Bestimmungen der ZVB-Wasser sind als allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsgrundlage beim Anschluss und der Versorgung von Industrieunternehmen durch das WVU.

§ 3 -- Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen

(zu § 2 AVB-WasserV)

Die ZVB-Wasser können einschließlich der Anlagen, die Bestandteil der ZVB-Wasser sind, geändert und ergänzt werden. Die Änderungen und/oder Ergänzungen werden auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVU.

§ 4 -- Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an Wasserverteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden

(zu § 9 Absatz 5 AVBWasserV)

- (1) Bei Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Wasserverteilungsanlagen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bis zum 31.12.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe zu zahlen. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

- (2) Als Berechnungsmaßstab werden die Grundstücksfläche und der m³ umbaute Raum der Gebäude zugrunde gelegt. Die Höhe des Entgelts pro m² Fläche und pro m³ umbauter Raum ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt. Das WVU ist berechtigt, die jeweiligen Beträge im Rahmen einer Kalkulation zu ändern und fortzuschreiben.
- (3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilungsleitung bebaut, so ist der sich auf den umbauten Raum beziehende Anteil des Baukostenzuschusses nachzuentrichten. Bei einer nachträglichen oder zusätzlichen Bebauung des Grundstückes, die zu einer Vergrößerung des m³ umbauten Raumes führt, erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss, soweit eine Vergrößerung des Wasserhausanschlusses oder ein weiterer Hausanschluss erforderlich wird. Satz 1 gilt für eine nachträgliche Vergrößerung der Grundstücksfläche entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht zu einem Baukostenzuschuss herangezogen wurde. Für die Berechnung ist die Höhe des im Preisblatt festgesetzten Entgelts zum Zeitpunkt der nachträglichen oder zusätzlichen Entstehung des Anspruches maßgebend.
- (4) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (5) Der Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 -- Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an Wasserverteilungsanlagen, die nach dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden

(zu § 9 Absatz 1 bis 3 AVBWasserV)

- (1) Bei Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Wasserverteilungsanlagen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 70 v. H. dieser Kosten zugrunde gelegt, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

- (2) Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfachte Gesamtfläche der Grundstücke, die innerhalb des Versorgungsbereiches an die öffentliche Wasserverteilungsanlage des WVU angeschlossen werden können. Die umlagefähigen Kosten werden durch die nach Satz 1 ermittelte Fläche geteilt und auf die anschließbaren Grundstücke entsprechend ihrer Fläche und GRZ umgelegt.
- (3) Sind die umlagefähigen Kosten zum Zeitpunkt der Berechnung des Baukostenzuschusses abschließend ermittelt, erfolgt eine Abrechnung nach Ist-Werten aufgrund tatsächlich entstandener Aufwendungen des betreffenden Versorgungsbereiches.
- (4) Soweit die umlagefähigen Kosten noch nicht abschließend ermittelt sind, wird eine Veranlagung nach Soll-Werten vorgenommen. Dazu werden die bereits entstandenen Kosten und die noch bis zur endgültigen Fertigstellung voraussichtlich zu erwartenden Aufwendungen des WVU zusammengefasst. Ergibt sich nach der endgültigen Erschließung und Abrechnung des Versorgungsbereiches eine Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen und den abgerechneten Kosten, so ist diese weder vom WVU noch vom Anschlussnehmer auszugleichen.
- (5) Erhält das WVU Zuweisungen aus öffentlichen Kassen zu den Kosten der Wasserverteilungsanlagen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltpflichtigen in dem zur Abrechnung anstehenden Versorgungsbereich bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen. Andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden nur dann von den umlagefähigen Kosten abgezogen, soweit sie 30 v. H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen.
- (6) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (7) Der Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (8) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so trifft das WVU mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse.

§ 6 -- Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

(zu § 9 Absatz 4 AVBWasserV)

- (1) Das WVU ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen Verstärkungsmaßnahmen an den örtlichen Wasserverteilungsanlagen vorgenommen werden müssen.
- (2) Für die Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses ist § 5 ZVB-Wasser entsprechend maßgebend. Als Baukostenzuschuss werden 70 v. H. der Kosten angefordert, die das WVU für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung aufwenden muss.
- (3) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehende Bestimmung zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (4) Der Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 -- Maßgebende Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser ZVB-Wasser gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgebend. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand der Planreife (§ 33 BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 2. In beplanten Gebieten ohne die erforderlichen Festsetzungen sowie in unbeplanten Gebieten innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 Metern. Grundstückstei-

le, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c) bei Grundstücken, die über die vorgenannte flächenmäßige Begrenzung hinausgehen und dort tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden, die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zuzüglich der hinter der Tiefenbegrenzungslinie liegenden entgeltrelevant genutzten Fläche.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 4. Bei sonstigen bebauten unbeplanten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2. Soweit die so ermittelte Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine bauliche Nutzung oder eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (2) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Veranlagung von Baukostenzuschüssen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes Grundstück ergibt.
 - (3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend vermindert, wenn durch die Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere Steilhänge, oder durch baurechtliche Festlegungen die Bebaubarkeit eines Grundstückes eingeschränkt wird.
 - (4) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehende Bestimmung zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 8 -- Maßgebende Grundflächenzahl

(1) Als Grundflächenzahl nach § 5 Absatz 2 wird angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand der Planreife (§ 33 BauGB) erreicht, sind die darin enthaltenen Festsetzungen maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

| | |
|--|-----|
| a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) | 0,2 |
| b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) | 0,2 |
| c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO) | 0,8 |
| d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) | 0,8 |
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) | 1,0 |
| f) nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) und sonstige Gebiete | 0,4 |

(2) Abweichend von Absatz 3 Nr. 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

| | |
|--|-----|
| 1. Sportplatzanlagen | 0,1 |
| 2. Freizeitanlagen, Festplätze, Friedhöfe und Freischwimmbäder | 0,1 |
| 3. Garagen oder Tiefgaragen | 0,9 |
| 4. Gärtnereien und Baumschulen | |
| a) Freiflächen | 0,1 |
| b) Gewächshausflächen | 0,8 |
| 5. Kasernen | 0,6 |
| 6. Bahnhofsgelände | 0,8 |

- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 1. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung getroffen sind,
 2. Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält; Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sind entsprechend anwendbar.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Dezimalzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.
- (5) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehende Bestimmung zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 9 -- Wasserhausanschluss

(zu § 10 Absatz 1-3 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, soll unmittelbar durch einen eigenen Wasserhausanschluss Verbindung mit dem öffentlichen Wasserverteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke und/oder private Wasserleitungen versorgt werden. Art, Zahl, Lage und Trasse der Wasserhausanschlüsse werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen vom WVU bestimmt. Der Wasserhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Wasserverteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung, die Bestandteil des Wasserhausanschlusses ist. Das WVU ist Eigentümer des gesamten Wasserhausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Es lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Wasserhausanschlusses zu treffen.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Wasserhausanschluss fordern und verlegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zulassen. Gleiches gilt für selbständig nutzbare Gewerbe- oder Industriegebäude.
- (3) Das WVU behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere nebeneinander liegende Grundstücke eines Eigentümers als einheitliches Grundstück zu behandeln und durch eine gemeinsame Wasserhausanschlussleitung zu versorgen, wenn die Grundstücke im Zusammenhang

bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Ein Anspruch des Anschlussnehmers auf diese Verfahrensweise besteht nicht.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Teil der Wasserhausanschlussleitung, der auf seinem Grundstück und in seinem Haus liegt, zugänglich zu halten, vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor (Ab-)Wasser sowie vor Frost zu schützen. Er darf keine Einwirkungen auf den Wasserhausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Die Herstellung, Veränderungen und Beseitigung des Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer auf einem besonderen Vordruck des WVU rechtzeitig zu beantragen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt auf Veranlassung und im Auftrag des WVU.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVU jeden Schaden am Wasserhausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 -- Kostenerstattung für Wasserhausanschlüsse

(zu § 10 Absatz 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Wasserhausanschlusses mit einer Nennweite von DN 25 bis DN 40 einschließlich der Installation der Messeinrichtung in Form von Pauschalen, die im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt sind. Ab einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 und größer erstattet der Anschlussnehmer dem WVU die Kosten der Herstellung des Wasserhausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung nach tatsächlichem Aufwand.
- (2) In den Fällen, in denen das WVU unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Wasserhausanschlusses gilt Absatz 1.

- (3) Eine Herstellung im Sinne dieser ZVB-Wasser ist insbesondere
1. die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Wasserhausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 2. die erneute Verlegung eines Wasserhausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Wasserhausanschluss vom WVU antragsgemäß abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für Veränderungen am Wasserhausanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser ZVB-Wasser ist insbesondere
1. die Umlegung eines vorhandenen Wasserhausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für Umlegungen oder Änderungen des Wasserhausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 2. der Ersatz des bisherigen Wasserhausanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss aufgrund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder in einem neuen Anschlussobjekt.
- (5) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Wasserhausanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVU und die Aufwendungen Dritter, denen sich das WVU bedient. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie sonstige in diesem Zusammenhang anfallende Nebenkosten. Die Kosten werden vom WVU gesondert in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (6) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Wasserhausanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt das WVU dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Abweichend davon wird der Austausch einer durch Frost beschädigten Messeinrichtung mit einer Nennweite von DN 25 bis DN 32 in Form einer Pauschale abgerechnet, die im Preisblatt (Anlage 1) festgesetzt ist. Die Kosten werden vom WVU gesondert in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

- (7) Das WVU kann in den Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 11 -- Bauwasserversorgung / Standrohre

(zu § 22 Absatz 3 und 4 AVBWasserV)

- (1) Der Antrag auf Bauwasserversorgung ist vom Anschlussnehmer mit dem Antrag auf Herstellung oder Änderung eines Wasserhausanschlusses mindestens zwei Wochen vor der notwendigen Inanspruchnahme des Bauwasseranschlusses beim WVU zu stellen. Das über den Bauwasseranschluss entnommene Wasser darf nur für Zwecke genutzt werden, die in einem direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, für die der Bauwasseranschluss beantragt wurde.
- (2) Der Antragsteller hat alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses (Zapfstelle mit oder ohne Messeinrichtung) entstehenden Kosten durch die Zahlung einer Pauschale an das WVU zu erstatten. Neben dieser Pauschale hat der Anschlussnehmer einen Wasserpreis für den Bauwasserbezug zu zahlen. Die Höhe der Pauschale / des Wasserpreises ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
- (3) Soweit die Bauwasserversorgung in begründeten Einzelfällen abweichend vom Grundsatz über eine Zapfstelle mit Messeinrichtung erfolgt, hat der Anschlussnehmer neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis nach § 20 und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis nach § 21 der ZVB-Wasser zu zahlen. Das WVU stellt Bauwasser über Standrohre grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (4) Die Kosten nach Abs. 2 und 3 sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das WVU auf Antrag die kurzzeitige, vorübergehende Benutzung von Standrohren zulassen. Der Antrag auf mietweise Überlassung eines Standrohres mit Messeinrichtung ist auf einem besonderen Vordruck des WVU zu stellen. Die Bauwasserversorgung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der "Besonderen Mietbedingungen für Standrohre des WVU", die der Antragsteller durch Leistung seiner Unterschrift ausdrücklich anerkennt. Ein Anspruch auf diese Verfahrensweise besteht nicht.

- (6) Bei einer Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten sind ausnahmslos Standrohre des WVU mit Messeinrichtung zu benutzen. Die Benutzung von (firmen-)eigenen Standrohren oder Standrohren anderer Versorgungsträger ist nicht zulässig. Für die mietweise Überlassung des Standrohres ist eine Verwaltungs- und Leihgebühr zu entrichten sowie eine angemessene Sicherheit in Form einer Kautions, die vor Ausgabe des Standrohres beim WVU zu hinterlegen ist. Die Kautions wird für die Dauer der Überlassung nicht verzinst. Die Verwaltungs- und Leihgebühr und die Mindesthöhe der Kautions sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt. Das WVU ist berechtigt, die Kautions in Einzelfällen höher festzusetzen.
- (7) Die Kosten für vom Entleiher oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Standrohr, der Verlust des Standrohres sowie sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres verursachten Beschädigungen an Wasserverteilungsanlagen stellt das WVU dem Entleiher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, die zwei Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig ist.

§ 12 -- Wasserzählerschacht oder -schrank

(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Das WVU verlangt die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder -schrankes an der Grundstücksgrenze bei Anschlüssen für Industrieunternehmen sowie wenn
 1. das anzuschließende Grundstück unbebaut ist, oder
 2. der Teil der Wasserhausanschlussleitung eine Länge von 25 m überschreiten würde, der zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und dem Eintritt der Anschlussleitung ins Gebäude liegt. Bei der Bestimmung dieser Länge ist die dem anzuschließenden Grundstück zugewandten Flurstücksgrenze der Verkehrsanlage maßgebend, in der die zum Anschluss bestimmte Wasserverteilungsleitung verlegt ist.
 3. die Verlegung des Wasserhausanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann, oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Wasserzählerschachtes oder -schrankes bestimmt das WVU im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Wasserhausanschluss des WVU endet in diesen Fällen hinter dem Hauptabsperrhahn nach der Messeinrichtung im Wasserzählerschacht oder -schrank.

- (3) Die im Zusammenhang mit der Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Wasserzählerschachtes oder -schrankes anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Der Wasserzählerschacht oder -schrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Wasserzählerschachtes einschließlich kompletter Installation der Messeinrichtung und notwendiger Zubehörteile mit einer Nennweite des Wasserzählers von DN 25 bis einschließlich DN 32 in Form einer Pauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- (5) Ab einer Nennweite des Wasserzählers von DN 40 ist der Wasserzählerschacht generell vom Anschlussnehmer zu errichten. Die komplette Installation der Messeinrichtung und notwendiger Zubehörteile mit einer Nennweite von DN 40 ist dann in Form einer Pauschale gem. Preisblatt (Anlage 1) vom Anschlussnehmer zu zahlen, bei einer größeren Nennweite nach tatsächlichem Aufwand.
- (6) Die Kosten nach Abs. 4 und 5 sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 13 -- Kundenanlage

(zu § 12 AVBWasserV)

- (1) Die private Kundenanlage beginnt hinter dem Hauptabsperrhahn nach der Messeinrichtung des WVU. Zur Kundenanlage zählen insbesondere alle im Anschlussobjekt verlegten Leitungen, die hieran angeschlossenen Geräte sowie sonstige Anlagenteile, die mit der privaten Wasserinstallation funktionell eine Einheit bilden.
- (2) Kommt es infolge von Leitungsschäden oder aus sonstigen vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen zu Wasserverlusten in der privaten Kundenanlage, so bleibt hiervon die Verpflichtung des Anschlussnehmers, den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch an das WVU zu zahlen, unberührt.
- (3) Die Errichtung der Kundenanlage, wesentliche Veränderungen sowie die Behebung von Störungen oder Schäden dürfen nur durch ein in ein amtliches (Installateur-)Verzeichnis aufgenommenes Fachunternehmen durchgeführt werden. Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 -- Messung des Wasserverbrauches

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Das WVU stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen fest, die im Eigentum des WVU stehen. Art, Zahl, Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen vom WVU bestimmt. Der Anbringungsort der Messeinrichtung soll möglichst nah an der Einführung des Wasserhausanschlusses im Keller- oder Anschlussraum liegen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die baulichen Voraussetzungen für eine frostsichere Installation der Messeinrichtung zu schaffen.
- (2) Grundsätzlich wird pro Gebäude nur eine Messeinrichtung des WVU installiert, die Bestandteil des Wasserhausanschlusses ist. Abweichend hiervon erklärt sich das WVU auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers bereit, in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) pro Wohnung eine Messeinrichtung zu installieren, wenn
 1. an der jeweiligen Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 2. ein gemeinsamer Keller- oder Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Einführung des Wasserhausanschlusses und zur Installation der Messeinrichtung zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 3. die einzelnen Kundenanlagen der Eigentumswohnungen technisch so aufgebaut sind, dass hinter der jeweiligen Messeinrichtung des WVU im Keller- oder Hausanschlussraum eine eigene Wasserleitung mit separater Absperrmöglichkeit zu den Abnahmestellen der Eigentumswohnungen verlegt ist.

§ 15 -- Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer kann schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung eines beim WVU erhältlichen Vordruckes beantragen. Der Aus- und Einbau sowie der Transport der Messeinrichtung ist ausschließlich Aufgabe des WVU.
- (2) Bei einer Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen sind die Kosten der Nachprüfung vom Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand an das WVU zu erstatten. Zu den Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen des WVU für den Aus- und Einbau sowie den Transport der Messeinrichtung und die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle. Bei einer Über- oder Unterschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen trägt das WVU die Kosten.

§ 16 -- Ablesung

(zu §§ 20 und 21 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Der Ablesezeitraum wird durch das WVU öffentlich bekannt gemacht. Die jährliche Ablesung wird von Bediensteten des WVU und/oder durch beauftragte Dritte vorgenommen. In Ausnahmefällen kann das WVU den Anschlussnehmer beauftragen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Stand der Messeinrichtung mitzuteilen.
- (2) Der Wasserverbrauch kann geschätzt werden, wenn der Anschlussnehmer die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVU verlangte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung des WVU orientiert sich dann grundsätzlich am Ableseergebnis des Vorjahres; tatsächliche Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (3) Das WVU kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich später herausstellt, dass der berechnete Verbrauch zu niedrig war. Zu hoch berechnete Beträge werden vom WVU erstattet oder mit den laufenden Entgeltforderungen verrechnet.

§ 17 -- Abrechnung

(zu § 24 AVBWasserV)

- (1) Das WVU rechnet die vom Anschlussnehmer zu zahlenden laufenden Entgelte in der Regel einmal jährlich ab. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr. Das WVU ist ermächtigt, den Zeitraum der Abrechnung zu verschieben. Die Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ermittlung des Zählerstandes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum geleisteten Abschläge.
- (2) Ergibt die Abrechnung, dass die geleisteten Abschläge des Anschlussnehmers das tatsächlich zu zahlende Entgelt übersteigen, so ist das WVU berechtigt, die Überzahlung mit der nächsten Abschlagsforderung an den Anschlussnehmer zu verrechnen.
- (3) Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den durch die Messeinrichtung erfassten Wasserverbrauch des Anschlussnehmers für die Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen. Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden laufenden Entgelte sowie darauf erhobene Abschlagszahlungen für die Wasserversorgung können in einem gemeinsamen Vordruck mit den laufenden Abwasserentgelten des zuständigen Trägers der Abwasserbeseitigung festgesetzt und angefordert werden.

§ 18 -- Abschlagszahlungen

(zu § 25 AVBWasserV)

- (1) Das WVU erhebt Abschlagszahlungen auf den Wasserverbrauch, die schriftlich angefordert werden.
- (2) Soweit im Einzelfall keine andere schriftliche Regelung getroffen wird, setzt die Verbandsgemeinde Montabaur die Fälligkeiten für Abschlagszahlungen in Raten wie folgt fest:
 1. Abschlag, fällig 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltabrechnung
 2. Abschlag, fällig am 15.05. des laufenden Jahres
 3. Abschlag, fällig am 15.08. des laufenden Jahres
 4. Abschlag, fällig am 15.11. des laufenden Jahres
- (3) Restforderungen aus Vorjahren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe der jährlichen Entgeltabrechnung zur Zahlung fällig.

- (4) Durch die kalendermäßige Bestimmung der einzelnen Fälligkeitstage kommt der Anschlussnehmer auch ohne schriftliche Mahnung in Verzug, wenn er an den in der Abschlagsanforderung oder in der jährlichen Abrechnung angegebenen Fälligkeitstagen nicht zahlt.

§ 19 -- Laufende Entgelte / Zahlungspflichtige

- (1) Als laufendes Entgelt für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erhebt das WVU einen Grundpreis und einen Arbeitspreis. Die Höhe der laufenden Entgelte ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Zahlungspflichtig für die laufenden Entgelte sind die Anschlussnehmer der angeschlossenen Grundstücke. Die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen mit separater Messeinrichtung des WVU nach § 14 Absatz 2 ist jeder Wohnungseigentümer Anschlussnehmer im Sinne dieser ZVB-Wasser.
- (3) Tritt innerhalb des Abrechnungszeitraums ein Eigentumswechsel am Anschlussobjekt ein, so ist dieser dem WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Meldet der bisherige und/oder der neue Zahlungspflichtige den Eigentumswechsel nicht an, so sind beide Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft beginnt mit der Übergabe des Anschlussobjektes und endet mit dem Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

§ 20 -- Grundpreis

- (1) Für das Bereitstellen und ständige Vorhalten der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erhebt das WVU einen Grundpreis zur teilweisen oder vollständigen Abgeltung der verbrauchsunabhängig anfallenden Betriebskosten. Der Grundpreis wird nicht nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung durch den Anschlussnehmer, sondern nach einem zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen.
- (2) Das WVU berechnet den Grundpreis je Anschlussobjekt und Monat auf der Basis der Nennweite der Messeinrichtung. Bei Verbundzählern dient nur der jeweils größere Zähler als Berechnungsgrundlage für den Grundpreis. Die Höhe der einzelnen Grundpreise sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.
- (3) Bei Anschlüssen ohne Messeinrichtung oder bestehenden Umgehungen zur Sicherstellung des objektbezogenen Brandschutzes berechnet sich der Grundpreis nach der maximalen Nennweite der Leitung.

- (4) In den Fällen, in denen das WVU antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs installiert, ist der im Preisblatt festgelegte Grundpreis für jede Messeinrichtung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn das Anschlussobjekt insgesamt nur über eine Wasserhausanschlussleitung des WVU versorgt wird.
- (5) Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung im Sinne von § 5 AVBWasserV ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den festgelegten Grundpreis auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.
- (6) Der Grundpreis für die Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist vom Anschlussnehmer auch dann zu zahlen, wenn die Messeinrichtung vom WVU antragsgemäß ausgebaut, der Versorgungsvertrag aber nicht gekündigt wurde.
- (7) Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen, wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Für die Zuordnung ist die Übergabe des Anschlussobjektes an den neuen Anschlussnehmer maßgebend. Bei einer Übergabe bis einschließlich 14. eines Monats wird der entsprechende Grundpreis dem neuen, bei einer Übergabe ab dem 15. eines Monats dem bisherigen Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 21 -- Arbeitspreis

- (1) Als Verbrauchsentgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung erhebt das WVU einen Arbeitspreis. Mit dem Arbeitspreis werden die laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten teilweise oder vollständig abgegolten. Der Arbeitspreis wird nach dem Maß der tatsächlichen Wasserentnahme des Anschlussnehmers im jeweiligen Abrechnungszeitraum bemessen.
- (2) Erfolgt im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen, so wird der gemessene Wasserverbrauch auf den bisherigen und den neuen Eigentümer aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand der (möglichst gemeinsamen) Ablesung der Messeinrichtung durch den bisherigen und neuen Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Übergabe des Anschlussobjektes. Der Ablesestand der Messeinrichtung ist dem WVU schriftlich mitzuteilen. Das Recht des WVU, die Messeinrichtung selbst abzulesen und danach entsprechend abzurechnen, bleibt unberührt.
- (3) Ist dem WVU der Stand des Wasserzählers zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels nicht bekannt, so erfolgt die Aufteilung des Wasserverbrauchs grundsätzlich nach der Zahl der Tage, in denen der bisherige und der neue Zahlungspflichtige Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

entnehmen konnten. Das WVU kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Wasserverbrauch während der Benutzungszeit des bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen offensichtlich unterschiedlich hoch war.

§ 22 -- Sonderregelungen für einmalige und laufende Entgelte

- (1) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 und 19 bis 21 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU mit den Anschlussnehmern besondere Verträge nach § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.
- (2) Für die Verzinsung von Ansprüchen werden die entsprechenden Regelungen der Abgabenordnung (AO) sinngemäß angewendet.

§ 23 -- Zeitweilige Absperrung

(zu § 32 Absatz 7 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung des Wasserhausanschlusses durch das WVU beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den verbrauchsunabhängigen Grundpreis während dieser Zeit weiter zu zahlen.
- (2) Die für die zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme des Wasserhausanschlusses entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt und ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 24 -- Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Vertragsbedingungen und den Anlagen zu den ZVB-Wasser festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 25 -- Inkrafttreten

- (1) Diese ZVB-Wasser werden einschließlich des Preisblattes (Anlage1) öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten die ZVB-Wasser als jedem Kunden zugegangen. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge. Die ZVB-Wasser treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die ZVB-Wasser der Verbandsgemeinde Montabaur in der Fassung vom 11.12.2008 einschließlich der dazugehörigen Anlagen treten mit Wirkung vom 31.12.2009 außer Kraft. Darauf beruhende Forderungen des WVU bleiben unberührt.

56410 Montabaur, 10.12.2009

Verbandsgemeindeverwaltung

Montabaur



(Edmund Schaaf)

Bürgermeister